

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 431/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 02.11.2020
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	23.11.2020	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Birkholz	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	04.12.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Cobbel	14.11.2020	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Demker	23.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	30.11.2020	empfohlen, mit Zusatz s .Seite 3	7 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	04.12.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	20.11.2020	empfohlen	2 0 2
Ortschaftsrat Kehnert	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	01.12.2020	nicht empfohlen	0 6 0
Ortschaftsrat Ringfurth	26.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	03.12.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	30.11.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	01.12.2020	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	01.12.2020	empfohlen	7 0 1
Ortschaftsrat Uchtdorf	30.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	27.11.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	27.11.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	24.11.2020	empfohlen	4 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	07.12.2020	empfohlen	8 1 0
Stadtrat	16.12.2020	beschlossen	20 2 0

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens 3.540.800 € 2020 3.540.800 € 2021	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2020/2021			
EUR	Produkt-Konto:			61110_4011000-4013000
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Gemeinde Ihren Hebesatz festzusetzen.

Grundsteuergesetz (GrStG)
§ 25 Festsetzung des Hebesatzes

- (1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).
- (2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.
- (3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.
- (4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein
1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
 2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihrer bestimmten Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

Trotz umfangreicher Beratungen ist es bisher nicht gelungen für das Haushaltsjahr 2020 ein Einvernehmen über eine Haushaltssatzung herzustellen. Um Schaden von der Einheitsgemeinde abzuwenden, sofern kein positiver Beschluss bis zum 31.12.2020 gefasst werden kann.

Bisher war ein Verzicht auf eine Hebesatzung möglich, da durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze festgeschrieben wurden.

Da ebenso absehbar ist, dass für eine Haushaltssatzung 2021 nicht am 01.01.2021 ein positiver Beschluss vorliegen wird, ist es dringend erforderlich die Hebesatzung für das Jahr 2020 und 2021 zu beschließen. Somit ist die Erhebung der Erträge aus Steuern gesichert und die Haushaltsberatung kann ohne den zeitlichen Zwang der Festsetzung der Hebesätze erfolgen.

Auf dieser Grundlage ist die rechtzeitige Bescheidung der Grund – und Gewerbesteuern möglich. Die Höhe der Hebesätze bleibt für die Jahre 2020 und 2021 unverändert.

Grundsteuer A	300,00 v.H.
Grundsteuer B	350,00 v.H.
Gewerbesteuer	380,00 v.H.

Ortschaftsrat Grieben

Auch hier wird auf die Billigkeitsklausel verwiesen.

Die Satzung wird zugestimmt, mit der Maßgabe, dass eine Billigkeitsklausel in die Satzung eingearbeitet wird.